

Empfehlung für Stufenwechsel und Umwandlung des Lehrverhältnisses für Gesundheits- und Sozialberufe Grundbildung

Grundsatz

Diese Empfehlungen wurden ein Jahr nach dem Start der Ausbildung „Assistenz Gesundheit und Soziales“ erarbeitet. Es hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung bei der Rekrutierung für die Stufe EFZ-Ausbildung¹ resp. EBA-Ausbildung² nicht immer leicht fällt. Die folgende Aufstellung soll Hand bieten, damit für die individuelle Einzelsituation die beste Lösung getroffen werden kann.

Die Zusammenarbeit der drei Lernorte Praxis, Berufsfachschule und OdA GS Thurgau hat einen hohen Stellenwert und der regelmässig stattfindende Austausch ist für alle Beteiligten wichtig.

1. Lernende/r mit Lehrvertrag eines dreijährigen FaGe/FaBe EFZ wechselt in die zweijährige Ausbildung AGS EBA

1.1. Wechsel am Anfang der Ausbildung

Zeitraum	Wer stellt fest	Massnahme
Während Probezeit (3 Monate)	Betrieb, Berufsfachschule oder Lernende/r Das Ziel EFZ ist offensichtlich nicht direkt erreichbar. Oder der/die Lernende fühlt sich überfordert.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb bespricht die Probleme mit dem/der Lernenden und seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung. • Der Betrieb nimmt Kontakt auf mit der Berufsfachschule oder umgekehrt. • Der Betrieb nimmt Rücksprache mit der zuständigen Ausbildungsberatung ABB. Bei einem Wechsel in den zweijährigen Vertrag ist der Klassenwechsel in das 1. Lehrjahr EBA sofort möglich. • Der/die Lernende sucht das Gespräch mit Lehrpersonen und/oder den Berufsbildnern.

1.2. Wechsel nach der Probezeit

Zeitraum	Wer stellt fest	Massnahme
Mai – Juli	Betrieb, Berufsfachschule oder Lernende/r Trotz Fördermassnahmen keine wesentlichen Fortschritte. Erfolg EFZ fraglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb bespricht die Probleme mit dem/der Lernenden und seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung. • Die Berufsfachschule macht Meldung an den Betrieb. • Der Betrieb nimmt Rücksprache mit der zuständigen Ausbildungsberatung ABB bei voraussichtlichem Wechsel in die zweijährige Attestausbildung mit Ausstellung eines neuen Lehrvertrags. • Der/die Lernende sucht das Gespräch mit den Lehrpersonen und/oder den Berufsbildnern.

2. Lernende mit Lehrvertrag für die zweijährige Ausbildung AGS EBA wechselt in die dreijährige Ausbildung FaGe oder FaBe EFZ

2.1. Wechsel während der Probezeit

Zeitraum	Wer stellt fest	Massnahme
Während Probezeit (3 Monate)	Betrieb: Ziel EBA unterfordert den/die Lernende. EFZ ist voraussichtlich möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb nimmt Kontakt auf mit der Berufsfachschule. • Der Betrieb nimmt Rücksprache mit der zuständigen Ausbildungsberatung ABB. Nach Absprache Wechsel in Vertrag EFZ, Klassenwechsel in das 1. Lehrjahr EFZ sofort.
	Berufsfachschule: Nach Rücksprache unter den Lehrpersonen, Niveaustufe EBA unterfordert die/den Lernende/n, EFZ voraussichtlich möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Berufsfachschule nimmt Rücksprache mit dem Betrieb. • Die Berufsfachschule macht Meldung an zuständige Ausbildungsberatung ABB. Nach Rücksprache mit dem Betrieb Wechsel in Vertrag EFZ, Klassenwechsel sofort.
	Lernende/r: Fühlt sich in der Ausbildung oder in der Schule unterfordert.	<ul style="list-style-type: none"> • Der/die Lernende und seine/ihre gesetzliche Vertretung sucht das Gespräch mit den Lehrkräften und dem Betrieb. • Der/die Lernende macht Meldung an die zuständige Ausbildungsberatung ABB. Nach Absprache Wechsel der Niveaustufe, neuer Lehrvertrag EFZ, Klassenwechsel sofort.

2.2. Späterer Wechsel

Zeitraum	Wer stellt fest	Massnahme
Im Laufe des 1. Semesters	Betrieb, Berufsfachschule: Begründete Ausnahmefälle	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb und/oder die Berufsfachschule macht Meldung an die zuständige Ausbildungsberatung ABB. Nach Rücksprache mit dem Betrieb Wechsel in Vertrag EFZ, Klassenwechsel sofort.

3. Vom EBA- zum EFZ-Abschluss

3.1. Weiterführung im Anschluss an die zweijährige Grundbildung EBA

Falls der/die Lernende und seine/ihre gesetzliche Vertretung in der Standortbestimmung am Ende des 1. Lehrjahres die Absicht äussert, nach dem Abschluss EBA eine weiterführende EFZ-Grundbildung zu absolvieren, ist das Gespräch zwischen allen an der Ausbildung Beteiligten zu suchen. Dies soll frühestens Ende 2. Semester bzw. spätestens Ende 3. Semester erfolgen.

In diesem Gespräch wird geklärt, ob eine verkürzte EFZ-Grundbildung im Anschluss sinnvoll ist. Der Einstieg ins 2. Lehrjahr EFZ muss gut überlegt werden, da er einen grossen Einsatz des/der Lernenden bedingt. Die Einschätzungen und Noten der Berufsfachschule gelten als Empfehlung, die Lehrvertragsparteien entscheiden über eine Verkürzung.

3.2. Lehrvertrag: Bewilligung durch das ABB

Der Lehrvertrag für die verkürzte Grundbildung wird vom ABB definitiv genehmigt, wenn das Qualifikationsverfahren der Grundbildung EBA erfolgreich mit guten bis sehr guten Leistungen abgeschlossen wurde. Vor dem definitiven Abschluss im EBA-Beruf wird der Lehrvertrag mit Vorbehalt genehmigt.

Eine Fortsetzung mit einem Lehrvertrag für die verkürzte Grundbildung mit Einstieg ins 2. Ausbildungsjahr ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

¹ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

² Eidgenössisches Berufsattest

18.6.2013 Vorstand OdA GS Thurgau